

# Anzeige zur Errichtung eines Trink-/Brauchwasserbrunnens (§ 49 WHG und Art. 30 BayWG)



Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

## 1. Standort des Brunnens

Flur-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

## 2. Betrieb

mittels Elektro-Pumpe  mittels \_\_\_\_\_

## 3. Geplante Bohrtiefe

\_\_\_\_\_

## 4. Bohrdurchmesser

\_\_\_\_\_

## 5. Voraussichtliche Entnahmemenge

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> / Jahr

Verwendungszweck des Wassers:

- Versorgung eines Haushalts  Versorgung mehrerer Haushalte
- Landwirtschaftlicher Hofbetrieb  Milchviehhaltung  ja  nein
- Gartenbewässerung
- Sonstige Verwendung  
(Kurze Beschreibung): \_\_\_\_\_

### Bitte beachten Sie:

**Bei Ihrer Gemeindeverwaltung ist vor der Errichtung des Brunnens die Teil-/Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen, sofern für das Grundstück Anschluss- und Benutzungszwang besteht.**

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Zurück an

Landratsamt Augsburg  
Fachbereich 52  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Anlagen:  
1 Lageplan M 1 : 1.000 mit Einzeichnung des Brunnenstandortes  
1 Teil-/Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

**SATZUNG**  
**für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Neusäß**  
**(Wasserabgabesatzung - WAS)**  
**vom 04.12.1996**

geändert durch Satzung vom 26.10.2001 (in Kraft ab 01.01.2002)

geändert durch Satzung vom 29.10.2010 (in Kraft ab 01.12.2010)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Neusäß folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadtteile Ottmarshausen, Hammel und Täferdingen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.  
Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Stadt kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 5

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Verbrauch zum Zweck der Gartenbewässerung.